

Thema: AnwohnerInnenparkzonen Kagran

Der unterfertigende Bezirksrat der ÖVP-Donaustadt

Mag. Gregor Lebschik

stellt gemäß § 24 der Geschäftsordnung der Bezirksvertretungen für die Sitzung der Bezirksvertretung Donaustadt am 14.06.2023 folgenden

Antrag

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

Die zuständigen Dienststellen der Stadt Wien werden ersucht, die Errichtung von „AnwohnerInnenparkzonen“ im Bereich der näheren Umgebung der U-Bahnstation „Kagraner Platz“ zu prüfen.

Begründung

Gem. § 25 StVO hat die Verordnung einer Kurzparkzone innerhalb eines bestimmten Gebietes *auch im Interesse der Wohnbevölkerung* zu erfolgen. Seit März 2022 besteht nun eine flächendeckende Kurzparkzone in der Donaustadt. Während nun vielfach an Randlagen dieses Interesse kaum vertretbar ist, besteht es zweifelsohne im dicht verbauten Bereich in der Umgebung der U-Bahn-Station Kagraner Platz. Trotz der flächendeckenden Kurzparkzone wurde hier jedoch kaum eine entsprechende Verbesserung für die Wohnbevölkerung erreicht und sind freie Parkplätze (insbesondere auch am Wochenende) mühsam zu finden. Eine deutliche Verschärfung der Situation ist mit dem Ausbau der Radwege vorprogrammiert. Dies ist für die betroffenen Anrainer umso ärgerlicher, als sie ja seit dem Vorjahr für „ihr Parkpicken!“ zahlen dürfen.

Laut Homepage der Stadt Wien besteht nun (zumindest) die Möglichkeit der Schaffung von „AnwohnerInnenparkzonen“ um diesem ärgerlichen Problem zumindest teilweise Abhilfe zu verschaffen, zit.: *„Anwohner*innen-Parkplätze können in Bezirken mit flächendeckender Kurzparkzone bei einer Parkplatz-Auslastung von über 90 Prozent geschaffen werden. Die Bezirksvorstehungen beziehungsweise die Bezirksvertretungen können Gebiete vorschlagen, in denen Anwohner*innen-Parkplätze verordnet werden sollen. Der Bezirk muss eine Stellplatzerhebung und Erfassung der Stellplatzauslastung des Gebietes vorlegen.*

*Anwohner*innen-Parkplätze können von den Bezirken frühestens 1 Jahr nach Einführung der flächendeckenden Kurzparkzone in Auftrag gegeben werden.*

*Die MA 46 prüft anschließend, ob die Voraussetzungen zur Schaffung von Anwohner*innen-Parkplätzen erfüllt sind. Bei positivem Prüfergebnis können im Rahmen von Verkehrsverhandlungen Anwohner*innen-Parkplätze verordnet werden. In einem definierten Gebiet können maximal 30 Prozent der vorhandenen Parkplätze für Anwohner*innen reserviert werden.“*

Insoweit darf um Veranlassung der entsprechenden Prüfschritte ersucht werden.